

## § 1 Vertragsschluss

Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Bestellers durch das Gästehaus zustande. Dem Gästehaus steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen. Vertragspartner sind das Gästehaus und der Besteller.

## § 2 Leistungen, Preise, Zahlungsbedingungen

Das Gästehaus ist verpflichtet, die vom Besteller gebuchten Zimmer bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

Der Besteller ist verpflichtet, die für die Zimmerreservierung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Gästehauses zu zahlen. Dies gilt auch für vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Gästehauses an Dritte.

Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Ein etwaiger Kurbeitrag (Kurtaxe) ist nach den jeweils gültigen Sätzen vom Besteller zusätzlich zu bezahlen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht bzw. verringert sich der vom Gästehaus allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben.

Die Zahlungen sind wie im Beherbergungsvertrag vereinbart zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist das Gästehaus berechtigt, Zinsen in Höhe von 12 % p.a. zu berechnen. Dem Besteller steht der Nachweis frei, dass dem Gästehaus kein oder ein niedrigerer Verzugsschaden entstanden ist. Das Gästehaus kann bei Zahlungsverzug dem Besteller eine Frist zur Zahlung setzen sowie nach Ablauf dieser Frist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten, das Zimmer anderweitig vermieten und vom säumigen Besteller die Rücktrittsgebühr nach § 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen.

## § 3 Rücktritt des Bestellers

Ein Rücktritt des Bestellers kann bis 28 Tage vor der vereinbarten Ankunft erfolgen. Er ist schriftlich zu erklären. Danach bedarf der Rücktritt des Bestellers von dem mit dem Gästehaus geschlossenen Beherbergungsvertrag der schriftlichen Zustimmung des Gästehauses. Erfolgt dies nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Beherbergungsvertrag auch dann zu zahlen, wenn der Besteller die vertragliche Leistung nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht im Falle des Leistungsverzugs des Gästehauses oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

Bei vom Besteller nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das Gästehaus die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

Dem Gästehaus steht es frei, den ihm entstandenen und vom Besteller zu ersetzenden Schaden zu pauschalieren. Der Besteller ist dann verpflichtet folgende Rücktrittsgebühren des vertraglich vereinbarten Preises für die Übernachtung zu zahlen:

- Bis 28 Tage vor Mietbeginn/ vereinbarter Anreise: keine Gebühr,
- Bis 14 Tage vor Mietbeginn/ vereinbarter Anreise: 50 %,
- Bis 1 Tag vor Mietbeginn/ vereinbarter Anreise: 80 %.

**Bei einem Rücktritt am Tage des Mietbeginns oder bei Nichterscheinen wird der gesamte Übernachtungspreis berechnet.** Der Besteller ist berechtigt, einen Ersatzpartner zu gleichen Übernachtungsbedingungen zu stellen; eine Rücktrittsgebühr fällt dann nicht an. Dem Besteller steht der Nachweis frei, dass kein Schaden entstanden oder der dem Gästehaus entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Rücktrittsgebühr.

## § 4 Zimmerübergabe

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer.

Gebuchte Zimmer stehen dem Besteller ab 14.00 Uhr zur Verfügung. Der Besteller hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Die Zimmer müssen am Abreisetag spätestens um 10.00 Uhr geräumt sein. Danach kann das Gästehaus, über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus, für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 14.00 Uhr 50% des vollen Übernachtungspreises in Rechnung stellen, ab 15.00 Uhr 100%. Dem Besteller steht der Nachweis frei, dass dem Gästehaus kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

## § 5 Haftung des Gästehauses

Für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit des Bestellers haftet das Gästehaus nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Gästehauses und/ oder seiner Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz ist im übrigen im nicht leistungstypischen Bereich beschränkt auf Leistungsmängel, Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Gästehauses auftreten, wird das Gästehaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Bestellers bemüht sein, Abhilfe zu schaffen. Der Besteller ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und seinen möglichen Schaden gering zu halten.

Für Schäden des Bestellers, die durch Gäste oder andere Dritte verursacht werden, haftet das Gästehaus und/ oder seine Erfüllungsgehilfen nur dann, wenn dem Gästehaus und/ oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Soweit einem Besteller ein Stellplatz in einer Garage bzw. Carport oder auf einem Parkplatz auch gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Gästehauses abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Gästehaus und/ oder seine Erfüllungsgehilfen nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 6 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Beherbergungsvertrages sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Bestellers sind unwirksam.